

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Schöneck *(in der geänderten Fassung vom 1. April 2019)*

Allgemeines:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck hat in seiner Sitzung am 03.09.1991 die Bildung eines Seniorenbeirates beschlossen, um die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger am kommunalpolitischen Geschehen zu beteiligen und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten auszudehnen. Das Interesse an der Lösung kommunaler Probleme soll bei der älteren Generation geweckt und die Entscheidungsprozesse überschaubarer gemacht werden. Zur Durchführung der Aufgaben der Seniorenbeiratsmitglieder hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck in seiner Sitzung am 4.12.2012 folgende Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Schöneck beschlossen:

§ 1 *Name*

Seniorenbeirat Schöneck.

§ 2 *Sitz*

Gemeinde Schöneck / Main-Kinzig-Kreis
Geschäftsstelle: Fachbereich Familie & Kultur
Herrnhofstraße 8
61137 Schöneck.

§ 3 *Aufgaben*

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein Beirat im Sinne von § 8 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Er vertritt die Interessen aller 60-jährigen und älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Schöneck gegenüber dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung. Er hat in allen Fragen, die ältere Mitbürger/-innen betreffen, in den zuständigen Gremien der Gemeinde das Recht Stellungnahmen und Vorschläge zu unterbreiten. Er hält ständig Kontakt mit der älteren Bevölkerung.
- (2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist an keine Weisungen gebunden und kann keine Weisungen erteilen.
- (3) Der Seniorenbeirat soll die Gemeinde in allen speziellen Fragen, die Senioren betreffen, beraten und unterstützen. Er soll möglichst früh bei anstehenden Projekten, die Senioren betreffen, mitwirken.
Dies gilt insbesondere bei:
 - Fragen des Ausbaues von Einrichtungen für Senioren
 - Fragen des Ausbaues und der Intensivierung der Beratungs- und Hilfsdienste für Senioren
 - der Planung und Durchführung der kulturellen Angebote und Freizeitangebote für Senioren
 - Fragen, die die Vorbereitung auf das Alter betreffen
 - Fragen, die die Infrastruktur, den örtlichen Straßenverkehr und die Verkehrssicherheit betreffen

- (4) Der Seniorenbeirat hat die Möglichkeit, in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung in eigener Verantwortung im Bereich der Altenarbeit beratend und informierend tätig zu werden. Er kann hierbei mit der Gemeinde Schöneck zusammenarbeiten bzw. deren Maßnahmen ergänzen.
- (5) Der Seniorenbeirat kann Wünsche und Anregungen, die von den Senioren an den Seniorenbeirat herangetragen werden, an den Gemeindevorstand bzw. an die Gemeindevertretung weiterleiten, oder er bearbeitet diese nach Beratung und Beschlussfassung selbst.
- (6) Der Seniorenbeirat soll sich auf Wunsch des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung zu bestimmten Angelegenheiten äußern. Die Gemeinde Schöneck wird ihrerseits den Seniorenbeirat über alle relevanten Fragen, die die älteren Mitbürger betreffen und in den gemeindlichen Zuständigkeitsbereich fallen, informieren.
- (7) Die Arbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 4 *Amtszeit und Neuwahl*

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für vier Jahre gewählt.
- (2) Die Wahl wird nach parlamentarischen Grundsätzen durch Briefwahl in den einzelnen Ortsteilen durchgeführt.
- (3) Das Wahlverfahren ist in der vom Gemeindevorstand verabschiedeten Wahlordnung vom 01.04.2019 neu geregelt.
- (4) Bisherige Mitglieder können sich nach Ablauf der Amtszeit wieder zur Wahl aufstellen lassen.

§ 5 *Zusammensetzung des Seniorenbeirates*

Der Seniorenbeirat besteht aus neun Mitgliedern und soll sich aus je drei Mitgliedern der drei Ortsteile zusammensetzen.

§ 6 *Vorsitz*

Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und drei Stellvertreter/innen.

§ 7 *Nachwahl von Mitgliedern*

- (1) Sobald ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat ausscheidet, rückt der/die nächste Kandidat/in des entsprechenden Ortsteils nach. Ist in dem entsprechenden Ortsteil kein Nachrücker vorhanden, so wird der frei werdende Platz durch einen Nachrücker mit dem besten Wahlergebnis aus einem anderen Ortsteil besetzt.

- (2) Sind keine Nachrücker vorhanden, wird der freie Platz in allen Ortsteilen ausgeschrieben. Wahlvorschläge können auch innerhalb des Seniorenbeirates und direkt aus der Bürgerschaft einschließlich der Vereine, Verbände und Gruppen gemacht werden.
- (3) Jede/r Bewerber/in hat sich vor dem Wahlgang im Seniorenbeirat vorzustellen.
- (4) Mitglieder, die aus persönlichen Gründen nicht mehr aktiv im Seniorenbeirat mitarbeiten können, sollen ihr Amt vorzeitig zur Verfügung stellen. Hierüber muss eine schriftliche Erklärung erfolgen.

§ 8 *Sitzungen*

- (1) Der Seniorenbeirat tritt mindestens dreimal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich und finden in der Regel im Rathaus oder anderen gemeindlichen Einrichtungen statt.
- (3) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es der Bürgermeister oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Vertreter/innen der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Die Fraktionen der Gemeindevertretung können je eine/n Vertreter/in zu den Sitzungen entsenden.
- (6) Die Vertreter/innen nach § 8 Abs. 4 und 5 haben im Seniorenbeirat Rederecht.

§ 9 *Einladung zur Sitzung*

- (1) Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, seine/r Stellvertreter/in oder die Geschäftsstelle. Die Tagesordnungspunkte sind in der Einladung anzugeben.
- (2) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstermin müssen mindestens sieben Tage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Einladung zur 1. Sitzung nach einer Neuwahl erfolgt durch den Bürgermeister.
- (4) Der Gemeindevorstand, der/die Seniorenberater/in und die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen, der Behindertenbeauftragte der Gemeinde Schöneck und Nachrücker für den Seniorenbeirat erhalten zu jeder Sitzung eine Einladung mit Tagesordnung und allen Anlagen.

§ 10 *Beschlussfähigkeit*

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist vor einer Sitzung des Seniorenbeirates durch den Vorsitzenden Beschlussunfähigkeit festgestellt worden und tritt der Seniorenbeirat unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten

Sitzung zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Diese zweite Sitzung soll innerhalb von 14 Tagen stattfinden.

§ 11 *Abstimmung*

Beschlüsse werden, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Anderes geregelt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthält sich der Vorsitzende der Stimme, so gilt dies nicht.

§ 12 *Form der Abstimmung*

- (1) Die Abstimmung erfolgt nach Abschluss der Beratung.
- (2) Die Fragen zur Abstimmung sind möglichst so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.
- (3) Die offenen Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (4) Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort durch den Vorsitzenden bekannt zu geben; es wird im Protokoll festgehalten.

§ 13 *Anträge*

- (1) Jeder Angehörige des Seniorenbeirates kann zu Beginn der Tagesordnung in der Sitzung Anträge stellen.
- (2) Die Anträge werden in der Sitzung vorgetragen; sie können schriftlich vorbereitet sein.

§ 14 *Beratung*

- (1) In der Reihenfolge der Tagesordnung werden die einzelnen Punkte behandelt. Anträge einzelner Mitglieder auf Änderung der Tagesordnung bedürfen der Beschlussfassung.
- (2) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

§ 15 *Protokoll*

Über jede Sitzung wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

§ 16 *Auflösung*

- (1) Der Seniorenbeirat beschließt die Auflösung, wenn die Durchführung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Auflösung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 (2) zustimmen. Der Gemeindevorstand ist vor einer beabsichtigten Auflösung in Kenntnis zu setzen und zu hören. Die Auflösung ist nur wirksam, wenn sie zweimal auf der Tagesordnung gestanden hat und beraten worden ist.
- (2) Der Gemeindevorstand soll bei einer beschlossenen Auflösung Neuwahlen vorbereiten.

§ 17 *Ende der Amtszeit*

Die Amtszeit des amtierenden Seniorenbeirates endet nach der Neuwahl des Seniorenbeirates mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates.

§ 18 *Inkrafttreten*

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Schöneck, den 25.03.2019

gez.
Rück
Bürgermeisterin